

Appenzell re.), so haben diese doch nur eine gemeinschaftliche Stimme. —

Die Eidgenossenschaft hat kein gemeinsames Finanzwesen, oder doch nur insofern, als alle gemeinschaftlichen Ausgaben des Bundes auf die einzelnen Staaten, nach Maaßgabe ihrer Einkünfte und Wohlhabenheit, vertragsmäßig vertheilt werden. —

Auf eine bestimmtere, ausgedehntere Weise tritt die Gemeinsamkeit in der Kriegsverfassung und Heer-Organisation hervor. — Nach dem Tagsatzungsbeschlusse vom Jahre 1838 besteht die Armee aus dem „Bundesheere“ und der „Landwehr“, das erstere aus den im Frieden geübten, im Kriegsfall zusammenberufenen und ausgerüsteten Kontingenten der einzelnen Kantone, deren Stärke sich nach dem Verhältnisse von 3 Mann auf 100 Seelen der Bevölkerung bestimmt. Danach zählte (1838) das Bundesheer für den Fall eines Krieges: 58000 Mann Infanterie (incl. 4000 Scharfschützen), 736 Reiter, 2840 Artilleristen (mit 170 Geschützen), und mit Genie-Truppen und Trains zusammen 64019 Mann. Doch übertrifft die Zahl der wirklich eingeübten und organisirten Streitkräfte die bundesmäßige Stärke des Heeres fast um das Doppelte \*). — Im Frieden sind indeß nur sehr schwache Cadres vorhanden. — Die Stärke der Landwehr läßt sich nicht bestimmen, da die Dienstzeit und Heerpflichtigkeit in den Kantonen verschiedenen Bestimmungen unterliegt. Im Allgemeinen ist jeder waffenfähige, nicht im Heere stehende Schweizer landwehropflichtig.

Die politische Verfassung der einzelnen Kantone ist, mit Ausnahme des Kantons Neuchburg, — welcher den König von Preußen als souverainen Landesfürsten anerkennt, jedoch durch die vom Lande erwählten Deputirten an der Ge-

\*) Leemann (a. a. O. II. S. 179) zählt unter dieser Kategorie:

108600 M. Inf. (incl. 8600 Scharfschützen)

1900 Reiter

10050 M. Artillerie

1050 M. Genie-Truppen

in Summa 121700 M. auf.